

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 23/08 B

L 1 AL 31/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AL 77/04 Mz (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung von Arbeitslosengeld (Alg) wegen rückwirkender Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis 23. Januar 2003 in Höhe von 7.590,76 Euro.
- 2 Nachdem die (ehemalige) Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (im folgenden BfA) der Klägerin mit Bescheid vom 13. Januar 2003 rückwirkend ab 1. Juli 2000 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt hatte, hob die Beklagte die Bewilligung von Alg mit Wirkung zum 24. Januar 2003 auf und forderte mit Schreiben vom 27. Januar 2003 von der BfA die Erstattung des bis zum 31. Dezember 2001 gezahlten Alg sowie der insoweit entrichteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (insgesamt 10.029,35 Euro). Mit zwei weiteren Schreiben vom selben Tag verlangte sie die Erstattung des vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Januar 2003 geleisteten Alg in Höhe von 7.590,76 Euro und der hierfür entrichteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 1.300,33 Euro. Die BfA überwies der Beklagten nur den bis zum 31. Dezember 2001 geltend gemachten Erstattungsanspruch. In einem späteren Schreiben an die Beklagte führte sie aus, für die Zeit ab 1. Januar 2002 habe ihr kein Erstattungsbegehren der Beklagten vorgelegen; der Nachzahlungsbetrag sei deshalb an die Klägerin geleistet worden.
- 3 Die Beklagte forderte daraufhin von der Klägerin zunächst die Erstattung des überzahlten Alg und den Ersatz der Versicherungsbeiträge (Bescheid vom 22. Dezember 2003; Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2004); später machte sie nur noch den Erstattungsbetrag von 7.590,76 Euro wegen des in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 23. Januar 2003 gezahlten Alg geltend (Bescheid vom 6. Mai 2004). Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> Mainz vom 22. Februar 2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 29. November 2007). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Pflicht zur Rückzahlung des überzahlten Alg knüpfe auf Grund der Erstattungsregelung des § 125 Abs 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) allein daran an, dass der Rentenversicherungsträger mit befreiender Wirkung an die Klägerin geleistet habe. Dies sei hier der Fall, da die BfA in Unkenntnis des Erstattungsbegehrens der Beklagten für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 23. Januar 2003 die Rente an die Klägerin ausgezahlt habe. Der Erstattungsanspruch sei auch nicht verwirkt, da es an einem entsprechenden Verwirkungsverhalten der Beklagten fehle. Eine Verwirkung sei nicht bereits dann anzunehmen, wenn die Beklagte ein Verschulden daran treffe, dass es zu einer Doppelleistung gekommen sei.



- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es sei zu klären, inwiefern im Sozialrecht bei der Beurteilung der Frage, ob besondere Umstände im Rahmen der Prüfung der Verwirkung vorlägen, berücksichtigt werden müsse, dass sich auf der einen Seite zwei Träger der Versorgungsverwaltung und auf der anderen Seite ein rechtsunkundiger Leistungsbezieher gegenüberstünden. Die aufgeworfene Rechtsfrage der Verwirkung betreffe alle Fallkonstellationen, in denen eine Rückforderung erbrachter Leistungen in Anwendung der Vorschrift des § 125 SGB III erfolge. Gerade wenn sich zwei Träger der Versorgungsverwaltung mit einem einheitlichen Lebenssachverhalt befassen, dürfe der Bürger auf die besondere Sachkompetenz der Behörden vertrauen. Es gebe eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle, in denen das Rechtsinstitut der Verwirkung jeweils nur nach den allgemeinen, vom Bundessozialgericht (BSG) aufgestellten Grundsätzen geprüft werde. Die aufgeworfene Rechtsfrage sei auch klärungsbedürftig, weil sich das BSG in einer Vielzahl von Entscheidungen mit der Frage der Verwirkung befasse, die formulierte Rechtsfrage jedoch bislang nicht geklärt habe. Sie sei auch klärungsfähig. Ihr (der Klägerin) seien die Abschriften der drei Rückforderungsschreiben der Beklagten an die damalige BfA zugesandt worden. Sie habe deshalb gewusst, dass Ansprüche der "Versorgungsträger" untereinander geltend gemacht würden, und sei deshalb besonders schutzwürdig.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 7; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (BSG SozR 1500 § 160a



Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdeführerin eine in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage formuliert; es fehlen jedenfalls schon Ausführungen zur (abstrakten) Klärungsbedürftigkeit. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine Kriterien oder Grundsätze zur Auslegung einer Norm ergeben, die für die Entscheidung im Einzelfall ausreichen. Die Klägerin bezieht sich allgemein auf Rechtsprechung des BSG, benennt jedoch keine konkreten Entscheidungen. Sie hätte sich zumindest mit der vom LSG zur Begründung seines Urteils zitierten Entscheidung des 2. Senats des BSG vom 10. August 1999 (SozR 3-2400 § 4 Nr 5) auseinandersetzen und darlegen müssen, weshalb diese Entscheidung die von ihr aufgeworfene Frage nicht beantwortet.
- 8 Es ist deshalb nicht entscheidungserheblich, dass die Klägerin auch die Klärungsfähigkeit nicht näher erläutert, sondern lediglich behauptet.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

